

Niederschrift

über die <u>öffentliche Sitzung</u> des Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Tiefenbach am <u>9. Juli</u> **2020** in Tiefenbach.

Der Vorsitzende, erster Bürgermeister Christian Fürst, erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschuss fest. Einwände gegen die vorliegende Tagesordnung werden nicht vorgetragen.

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind bei der Sitzung anwesend:

Name, Vorname

1. Bürgermeister Christian Fürst, CSU Armin Mayrhofer, CSU

Tobias Königseder, CSU

Johannes Regner, CSU

Sabine Zittelsperger, CSU

Florian Schwarzbauer, Unsere Zukunft

3. Bürgermeister Johann Höller, Bürgerliche Wähler

Bruno Gottschaller, Bürgerliche Wähler

Josef Fehrer, FWG

Susanne Mayerhofer, Bündnis 90/ Die Grünen

Ewald Schmatz, Bündnis 90/ Die Grünen

Michael Fürst, SPD

Anna-Lena Fürst

Christina Roßgoderer

1. Genehmigung der Niederschrift des Haupt- und Finanzausschuss vom 4. Juni 2020.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt über die Genehmigung der Niederschrift vom 4. Juni 2020 abstimmen.

Abstimmung: 11:0

(ohne Sabine Zittelsperger)

2. Bericht über den Vollzug der Beschlüsse der Sitzung vom 4. Juni 2020.

Die anwesenden Gemeinderatsmitglieder des Haupt- und Finanzausschuss werden über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 4. Juni 2020 informiert.

3. Konzessionsvertrag – Neuabschluss des Konzessionsvertrags der Gemeinde Tiefenbach – Beratung zur Einleitung des Verfahrens zur Neuausschreibung wegen Vertragsende.

Dem anwesenden Herrn Bloier von der Firma Bayernwerk wird das Wort erteilt um den Konzessionsvertrag zu erläutert. Der Vortrag hat folgende Eckpunkte:

Ausgangssituation der Gemeinde Tiefenbach

Abschluss des bestehenden Konzessionsvertrages am 03. Juni 2003 Vertragslaufzeit 20 Jahre.

Der aktuelle Vertrag endet am 31. Mai 2023.

Das Vertragsende muss im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden (Laut Energiewirtschaftsgesetz ist spätestens 2 Jahre vor Vertragsende).

Was ist ein Konzessionsvertrag?

Der Wegenutzungsvertrag (Konzessionsvertrag) regelt die Benutzung öffentlicher Grundstücke für die Verlegung und den Betrieb von Versorgungsleitungen zur allgemeinen Stromversorgung.

Musterkonzessionsvertrag wird zwischen den bayerischen kommunalen Spitzenverbänden und der VBEW verhandelt und vom Wirtschaftsministerium genehmigt (MKV 2015).

Die Gemeinde erhält für das dem Bayernwerk eingeräumte Recht zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen die Konzessionsabgabe.

Die Höhe der Konzessionsabgabe legt die Gemeinde (gesetzliche Höchstgrenze) fest.

Gesetzliche Grundlage für den Konzessionsvertrag bilden das EnWG (20.12.2012) und die KAV (01.11.2006).

Wesentliche Vertragsänderungen

KV alt	KV neu
Wegerecht Die Kommune räumt dem Energieversorgungsunternehmen (EVU) das ausschließliche Wegerecht ein	Dem EVU wird nur noch das einfache Wegerecht eingeräumt
Zusammenarbeit der Vertragspartner Gegenseitige Rücksichtnahme, Zusammenarbeit und Ausbau des Netzes nach den jeweiligen Bedürfnissen	Zusätzlich Regelung zur stärkeren Koordination/Kooperation bei Baumaßnahmen. Verpflichtung des Konzessionsnehmers, die Trassen für die Mitverlegung von Leerrohren (Breitband etc.) zur Verfügung zu stellen.
Zusammenarbeit der Vertragspartner Berücksichtigung beschlussmäßiger Vorgaben der Gemeinde beim Netzausbau	Neue Erschließungen innerhalb geschlossener Ortsgebiete werden ausschließlich als Erdkabel durchgeführt

KV alt	KV neu
Zusammenarbeit der Vertragspartner Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Grundstücke/Gebäude in ordnungsgemäßen Zustand Geltendmachung von Mängeln innerhalb 5 Jahre ("Gewährleistung")	Zusätzlich Verpflichtung zur gemeinsamen Bauabnahme; die Gemeinde kann einseitig darauf verzichten. Geltendmachung von Mängeln innerhalb 7 Jahre ("Gewährleistung")
Zusammenarbeit der Vertragspartner Keine Regelung	Auf Wunsch der Gemeinde erhält diese einen Bestandsplan über die durchgeführte Baumaßnahme
Zusammenarbeit der Vertragspartner Keine Regelung	Konzessionsnehmer berichtet auf Verlangen der Gemeinde jährlich im Gemeinderat über den aktuellen und zukünftigen Netzbetrieb

KV alt	KV neu
Änderung der Versorgungsanlagen Bei Änderungen aufgrund von Bau- und Unterhaltsmaßnahmen an den Verkehrswegen führt die Gemeinde die Tiefbauarbeiten auf eigene Kosten aus, die Kosten für die Anpassung der elektrischen Einrichtungen trägt das EVU (Bayernwerk)	Bei Änderungen aufgrund von Bau- und Unterhaltsmaßnahmen an den Verkehrswegen trägt das EVU (Bayernwerk) 80% und die Gemeinde 20% der Kosten Alternativ kann die Gemeinde im Einzelfall auch die Tiefbauarbeiten auf eigene Kosten durchführen das EVU trägt dann die Kosten für die elektrischen Anlagen.
Vertragsdauer Feste Laufzeit von 20 Jahren	20 Jahre mit einseitigem Kündigungsrecht der Gemeinde nach Ablauf von 10 und 15 Jahren (Frist jeweils 36 Monate)
Auskunftsanspruch Keine Regelung	Zusätzlich zur gesetzlichen Regelung: unaufgeforderte Datenlieferung 3 Jahre vor Vertragsablauf

KV alt	KV neu
Kommunalrabatt Die Kommune erhält für den kommunalen Gasbedarf, nach allg. Tarif 10 % Rabatt auf den Rechnungsbetrag	Die Kommune erhält für den Eigenverbrauch den höchstzulässigen Preisnachlass für den Netzzugang im Niederspannungsnetz
Auskunftsanspruch Keine Regelung, gemäß § 46 EnWG, grundsätzlicher Auskunftsanspruch für Bekanntmachungsverfahren	Zusätzlich zur gesetzlichen Regelung: unaufgeforderte Datenlieferung 3 Jahre vor Vertragsablauf

Höhe der Zahlungen an die Gemeinde

KA-Zahlung Gemeinde Tiefenbach 2018				
		KA-Satz	KA-Menge	KA-Betrag
Eintarif/Hochtarif		1,32 cent/kwh	11.519.089 kwh	152.051,97€
Niedertarifverbraud	ch	0,61 cent/kwh	714.348 kwh	4.357,52 €
Sondervertrag		0,11 cent/kwh	4.763.311 kwh	5.239,64 €
			16.996.748 kwh	161.649,14€

Zusammenfassung

Der bayerische Musterkonzessionsvertrag wurde über die letzten 12 Jahre kontinuierlich von den kommunalen Spitzenverbänden und dem VBEW als Vertreter der Netzbetreiber weiterentwickelt.

Dabei wurden an allen Stellen des neuen Vertrages die Position der Kommunen gestärkt.

Der neue Vertrag schafft Planungs- und Investitionssicherheit für die Vertragsparteien.

Der aktuelle Bayerische Musterkonzessionsvertrag stellt eine zeitgemäße, zukunftsweisende und für beide Vertragspartner faire Vertragsgrundlage dar.

Anschließend wird noch Herrn Robert Weiß von der Firma Bayernwerk das Wort erteilt, der das vorhandene Stromnetz und die geplanten Baumaßnahmen erläutert.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss spricht sich für die vorzeitige Einleitung des Verfahrens zum Neuabschluss des Konzessionsvertrags aus. Die Verwaltung wird beauftragt die Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu erledigen

Abstimmung: 12:0

4. Neuerlass der Geschäftsordnung des Gemeinderats – 2. Vorberatung vgl. Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss vom 04.06.2020.

Der Gemeinderat Tiefenbach, Landkreis Passau gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen einer Delegierbarkeit entgegenstehen. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der <u>Gemeinderat</u> ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. die Beschlussfassung zu Bestands oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
- 2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),

- 3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
- 4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
- 5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
- 6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
- 7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
- 8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung fasst der Gemeinderat den Grundsatz- und Einleitungsbeschluss (z.B. Aufstellungs-, Änderungs- und/oder Aufhebungsbeschluss). Der Bau- und Umweltausschuss wickelt dann jeweils das weitere Verfahren ab und wägt dabei auch Bedenken und Anregungen ab. Für vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB ist allein der Bau- und Umweltausschuss zuständig.
- 9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas Anderes bestimmen,
- 10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
- 11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
- 12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
- 13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
- 14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),

- 15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsausschusses (Art. 103 Abs. 2 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
- 16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
- 17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
- 18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
- 19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
- 20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten, (alte Regelung: Beamte und Arbeitnehmer)
- 21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
- 22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
- 23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
- 24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
- 25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
- 26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
- 27. die Entscheidungen über Widmungen, Umstufungen, Einziehungen nach dem Straßenund Wegerecht,

- 28. Abschluss von städtebaulichen Verträgen, Erschließungs- und Ablöseverträgen im weitesten Sinne,
- 29. personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z. B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen usw.,
- 30. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für den Bürgermeister,
- 31. Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne ihrer Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie

vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.
- (4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben

- entfällt -

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird / werden für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin / eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt, sofern dies die jeweilige Fraktionsstärke zulässt.

- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8 Vorberatende Ausschüsse

- entfällt -

§ 9 Beschließende Ausschüsse

- (1) ¹Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats. ²Jeweils in der Zeit vom 1. August bis 31. August tagen die (beschließenden) Ausschüsse nicht; in dieser Zeit erledigt der Gemeinderat anstelle der Ausschüsse (ohne/ außer Rechnungsprüfungsausschuss) deren Angelegenheiten.
- → Nach Rücksprache mit der Herrn Greil von der Rechtsaufsicht vom Landratsamt Passau gibt es keine gesetzliche Regelung über eine sitzungsfreie Zeit. Ebenso wurde mit Frau Bachl, Herrn Diewald und Herrn Büttner ein Gespräch geführt, wie die Handhabung im Kreistag ist. Der Kreistag regelt die Sitzungspause im Sommer mit dem Sitzungsplan, der keine Sitzung vorsieht. Wenn eine wichtige Entscheidung getroffen werden muss, wird der Kreistag geladen. Im Landkreis Passau hat nur die Stadt Vilshofen einen Ferienausschuss und die Stadt Hauzenberg beschäftigt sich mit der Thematik. Seitens der Rechtaufsicht ist die vorgeschlagene Regelung im vorstehenden § 9 Abs. 1 vollends in Ordnung. Diese Regelung sagt zusammengefasst nur aus, dass keine Ausschusssitzungen des HFA und BUA im August stattfinden sollen. Im Falle einer wichtigen Entscheidung wäre dann immer der Gemeinderat einzuberufen. Als Alternative Lösung könnte man in der neuen Geschäftsordnung den Satz 2 des § 9 Abs. 1 streichen, was die Bedeutung hätte, dass im Falle einer wichtigen Entscheidung das jeweils zuständige Gremium geladen werden müsste. Durch die Vertretungsregelung in den jeweiligen Ausschüssen dürfte es auch kein Problem mit der Beschlussfähigkeit geben. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass der Satz 2 des § 9 Abs. 1 nicht in die neue Geschäftsordnung aufgenommen wird.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, ob der Satz 2 des § 9 Abs. 1 gestrichen werden soll.

Abstimmung: 11:0 (ohne Susanne Mayerhofer)

- (2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei dem ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss (HFA):

Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 60.000 € (alte Regelung = 40.000 €) im Einzelfall,
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen ohne betragsmäßige Begrenzungen,
- die Entscheidung über zinslose Stundungen,

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, ob der Betrag für überplanmäßige Ausgaben von 20.000 auf 25.000 € erhöht werden soll.

Abstimmung: 12:0

- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **25.000 €** (alte Regelung =20.000 €)

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, ob der Betrag für außerplanmäßige Ausgaben von 7.500 € auf 12.500 € erhöht werden soll.

Abstimmung: 12:0

und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 12.500 € (alte Regelung =7.500 €) im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, ob der Betrag für die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände von 2.000 € auf 5.000 € erhöht werden soll.

Abstimmung: 12:0

- die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000 € (alte Regelung = 2.000 €) je Einzelfall,
- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren (Vorberatung),
- Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen (Vorberatung),
- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung (Vorberatung des Haushalts, von Verordnungen, Satzungen und Richtlinien. Das Finanzwesen, die Finanzierbarkeit von Maßnahmen),
- Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gewerbewesens, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Schulen, der Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Kindergärten und Kindertageseinrichtungen, der sonstigen öffentlichen Einrichtungen, soweit in Angelegenheiten nicht ausdrücklich der Bau- und Umweltausschuss zuständig ist,
- Grundstücksangelegenheiten (im Einzelfall gilt die Wertgrenze von **60.000 €** (alte Regelung
- = 40.000 €), anderenfalls vorberatende Angelegenheit)
 - a) Beschaffung, Ankauf von unerschlossenem Bauland (u.a. Angebotsmodell, Festlegung der Kauf-, Verkaufspreise)
 - b) Ankauf von Grundstücken zur Bevorratung oder bei denen noch kein bestimmter Verwendungszweck festgelegt ist.
 - c) alle sonstigen Grundstücksangelegenheiten oder Verträge (z. B. Miet- und Pachtverträge) darüber, soweit sie nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit des Bau- und Umweltausschuss fallen.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach §§ 12 und 13 bleibt davon jeweils unberührt.

2. Bau- und Umweltausschuss:

- a.) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dabei wickelt der Bau- und Umweltausschuss die vom Gemeinderat eingeleiteten Bauleitverfahren (ohne Flächennutzungsplan) ab, wägt dabei Bedenken und Anregungen ab und beschließt die endgültige Form der jeweiligen Satzung,
- b.) Der Bau- und Umweltausschuss ist allein zuständig für vereinfachte Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch,
- c.) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- d.) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben, Unterhalts- und Erweiterungsmaßnahmen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 60.000 € (alte Regelung = 40.000 €),
- e.) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- f.) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- g.) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen (Vorberatung),
- h.) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- i.) Angelegenheiten des Natur-, Klima- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- j.) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- k.) Angelegenheiten des Bauwesens, bei Straßen-, Wege-, Brücken Kanalbaumaßnahmen, bei Hoch- und Tiefbauarbeiten, beim Bau sonstiger Verbund Entsorgungsanlagen, inklusive der Gestaltung von Erschließungsanlagen,

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, ob die rot eingefärbten Änderungen in den Punkten i.) und k.) aufgenommen werden sollen.

Abstimmung: 12:0

- I.) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft,
- m.) Grundstücksangelegenheiten

- An- und Verkauf von Straßen- und Wegeflächen (ohne Flächen zur Ersterschließung), vgl. HFA,
- Grunderwerb für Ver- und Entsorgungsanlagen (z.B. für den Kanalbau),
- Vergabe, Kauf, Verkauf und Rückkauf von Bauparzellen einschließlich Abschluss der entsprechenden Ablöseverträge.

Soweit Angelegenheiten des Bau- und Umweltausschusses finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde haben, gilt im Übrigen jeweils die Wertgrenze von 60.000 € (alte Regelung = 40.000 €) allerdings gilt diese Wertgrenze nicht bei Vergabe, Kauf, Verkauf- oder Rückkauf von Bauparzellen nach Buchstabe m.).

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach §§ 12 und 13 bleibt davon jeweils unberührt.

- (4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (5) Soweit der Haupt- und Finanzausschuss oder der Bau- und Umweltausschuss nicht selbst entscheiden kann oder die Zuständigkeit beim Gemeinderat liegt, werden diese Ausschüsse beratend tätig. Aufgabe der Ausschüsse ist es dann, die Angelegenheiten und Beratungsgegenstände für die Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von ihrer Auffassung

und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- (1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) ¹Die erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) ¹Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13 Einzelne Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
 - 1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 - 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 - 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 - 4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,

- 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
- 6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
- 7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
- 8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
- 9. die Aufgaben als Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
- 10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
 - 1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
 - 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 25.000 €¹
 (alte Regelung = 10.000 €) im Einzelfall,
 (diese Betragsbegrenzung; gilt jedoch nicht für laufende, wiederkehrende Angelegenheiten)

Vorschlag des Bayerischen Gemeindetags

¹Es wird vorgeschlagen, je nach Größe der Gemeinde 4 bis 5 € je Einwohner und Einwohnerin festzusetzen. Es handelt sich jeweils um Bruttobeträge.

² Vorschlag: 10% von Fußnote ¹.

³ Vorschlag: 50 % von Fußnote ¹.

⁴Vorschlag: bis zu einem Jahr wie Fußnote ¹, über einem Jahr 50 % davon.

⁵Vorschlag: 50 % von Fußnote ¹.

⁶ Vorschlag: 50 % von Fußnote ¹.

⁷ Vorschlag: 50 % von Fußnote ¹.

⁸ Vorschlag: 25 % von Fußnote ¹.

⁹ Vorschlag: wie Fußnote ¹.

¹⁰ Vorschlag: 50 % von Fußnote ¹

Vergleichszahlen Grundbetrag des Bürgermeisters aus anderen Gemeinden:

Ruderting = 15.000 € Salzweg = 30.000 €

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

	Empfehlung	Vorschlag	Regelung GeschO
	Gemeindetag	der Verwaltung	2014 bis 2020
- Erlass ²	2.500 €	1.500 €	1.000 €
- Niederschlagung ³	12.500 €	7.500 €	5.000€
- Stundung bis zu einem Jahr ⁴	25.000 €	12.500 €	10.000 €
- Stundung über einem Jahr ⁵	12.500 €	7.500 €	5.000 €
- Aussetzung der Vollziehung ⁶	12.500 €	7.500€	5.000€

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt zum Buchstaben b.) darüber abstimmen, wer sich dem Vorschlag der Verwaltung anschließen kann.

Abstimmung: 12:0

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **12.500** €⁷ (alte Regelung = 10.000 €) und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **6.250** €⁸ (alte Regelung = 2.500 €) im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt zum Buchstaben c.) darüber abstimmen, wer sich bei überplanmäßigen Ausgeben für einen Betrag von 12.500 € und bei außerplanmäßigen Ausgaben für einen Betrag von 6.250 € aussprechen kann.

Abstimmung: 12:0

d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 25.000 €9 (alte Reglung = 10.000 €),

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt zum Buchstaben d.) darüber abstimmen, wer sich für einen Betrag von 25.000 € aussprechen kann.

Abstimmung: 12:0

e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 12.500 €¹¹ (alte Regelung = 5.000 €) erhöhen,

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt zum Buchstaben e.) darüber abstimmen, wer sich für einen Betrag von 12.500 € aussprechen kann.

Abstimmung: 12:0

f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.000 €¹¹ (alte Regelung = 500 €)

Reschluss:

Der Vorsitzende lässt zum Buchstaben f.) darüber abstimmen, wer sich für einen Betrag von 1.000 € aussprechen kann.

Abstimmung: 12:0

je Einzelfall.

- 3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
 - a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn

die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 25.000 €¹ (alte Regelung = 10.000 €) nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt zum Buchstaben a.) darüber abstimmen, wer sich für einen Betrag von 25.000 € aussprechen kann.

Abstimmung: 12:0

b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wenn eine Satzung nach §
 34 BauGB vorhanden ist
- d) die Zulassung von isolierten Befreiungen/Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO, wenn <u>alle</u> erforderlichen Nachbarunterschriften vorliegen
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 16 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall ihrer Verhinderung vom zweiten Bürgermeister, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge: Gemeinderatsmitglied Christina Roßgoderer und dann das dienstälteste Gemeinderatsmitglied. Bei gleichem Dienstalter erfolgt die Stellvertretung durch das lebensälteste Gemeinderatsmitglied.
- (3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. 2Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben

- entfällt -

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Gemeinderat und der erste Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
 ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 - 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 - 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 - 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,

- 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23 Einberufung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig in, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) ¹Die Sitzungen finden grundsätzlich im Sitzungssaal des Tiefenbacher Rathauses, Pilgrimstraße 2, 94113 Tiefenbach statt; die Gemeinderatssitzungen beginnen regelmäßig um 18:30 Uhr, Ausschusssitzungen um 17:00 Uhr. ²In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmt werden.

§ 24 Tagesordnung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung

spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tages-

ordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt wer-

den.

§ 25 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ih-

rem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einla-

dung werden Tagesordnung, Sitzungstermin und Sitzungsort auf einem technisch individuell gegen

Zugriffe Dritter geschützten Bereich, als eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Ta-

gesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) ¹Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Brief-

kasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der

Kenntnisnahme zu rechnen ist. ²Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbe-

stätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt wer-

den, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Daten-

schutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch gemäß

Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden; sind schutzwürdige Daten enthalten, erfolgt die elektro-

nische Übermittlung durch De-Mail oder in verschlüsselter Form.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden.

²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mit-

gerechnet.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt über die vorgestellte Regelung zu Form und Frist der Ladung abstimmen.

Abstimmung: 12:0

§ 26 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen

und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürger-

meister eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan

nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 - die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt <u>oder</u>
 - 2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27 Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Die Niederschrift über die vorausgegangene Sitzung (öffentlicher Teil) wird den Mitgliedern des Gemeinderats bis spätestens fünf (alte Regelung = drei) Tage vor der folgenden Sitzung per Post oder E-Mail übersandt. ⁴Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.
- (2) ¹Die Niederschriften über die vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzungen liegen mindestens eine halbe Stunde vor Beginn der Gemeinderatssitzung sowie während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des

Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für

sonstige sachkundige Personen.

Zum § 28 Abs. 5 wird umfassend diskutiert, ob es ein Rederecht für Vereinsvorsitzende etc. geben

soll.

Während der Diskussion stellt der 3. Bürgermeister Hans Höller einen Antrag zur Geschäftsordnung

auf Schluss der Debatte.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt über den Antrag des 3. Bürgermeisters Hans Höller abstimmen.

Abstimmung: 10:1

(ohne Susanne Mayerhofer)

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, ob es zukünftig ein Rederecht für Vereinsvertreter etc.

geben soll.

Abstimmung: 2:8 (ohne Susanne Mayerhofer,

Johannes Regner)

§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der

oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung

und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung

(Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsit-

zenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während

der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat

während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öf-

fentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung, (z.B. Antrag auf Vertagung oder Absetzung, Antrag auf Schluss der Rednerliste, Antrag auf Schluss der Beratung, Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss).
 - 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30 Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 - 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 - 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 - 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" "nein" abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue

gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung <u>nach</u> Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34 Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³ Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch per E-Mail zur Verfügung gestellt werden. ²In diesem Fall werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail oder, wenn schutzwürdige Daten enthalten sind, in verschlüsselter Form übermittelt. ³Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können elektronisch übermittelt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, ob die Niederschriften des öffentlichen Teils auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden sollen.

Abstimmung: 10:0 (ohne Susanne Mayerhofer, Johannes Regner)

(6) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes und nach Genehmigung des Gemeinderats auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36 Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37 Art der Bekanntmachung

- (1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

- (3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:
 - a) Tiefenbach, am Gebäude des Rathauses Tiefenbach, Pilgrimstraße 2, 94113 Tiefenbach
 - b) Haselbach, Anschlagtafel Dorfmitte, beim Dorfbrunnen, auf Grundstück Flurnummer 25 Gemarkung Haselbach
 - c) Kirchberg vorm Wald, Ortsmitte, in der zentralen Schaukastenanlage der Gemeinde Tiefenbach, auf Grundstück Flurnummer 3/7 Gemarkung Kirchberg, Nähe Alois-Endl-Straße."

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, ob die Anschlagtafel in Irring als offizielle Gemeindetafel in die Geschäftsordnung aufgenommen werden soll.

Abstimmung: 10:0 (ohne Susanne Mayerhofer, Johannes Regner)

d) Irring, Bushaltestelle an der Südostecke des Grundstücks "Am Sonnenhang 5" bei der Einmündung in den Weiherweg.

C. Schlussbestimmungen

§ 38 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 40 Inkrafttreten

¹ Diese Geschäftsordnung tritt mit V	Virkung vom	_in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Ge-
schäftsordnung vom	_ außer Kraft.	

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, dass die beratenen und beschlossenen Änderungen in die neue Geschäftsordnung einzuarbeiten sind und die neue Geschäftsordnung durch den Gemeinderat so beschlossen werden soll.

Abstimmung: 10:0 (ohne Susanne Mayerhofer, Johannes Regner) 5. Antrag des DJK Haselbach e.V. auf Verlängerung der bestehenden Pachtverträge (Vereinsheim, Sandplatz und Rasenspielfeld).

Mit E-Mail vom 30.06.2020 stellt die DJK Haselbach einen Antrag auf Verlängerung der vorhandenen Pachtverträge mit einer Laufzeit bis 31.12.2032. Gemäß den gültigen Sportförderrichtlinien ist bei Maßnahmen bis zu 75.000 € eine Restlaufzeit der Pachtverträge von mindestens 10 Jahren erforderlich. Der Grund für den Verlängerungsantrag ist die angedachte LED – Umrüstung sowie die Modernisierung der Heizungsanlage im Vereinsheim. Die aktuellen Pachtverträge haben folgende Laufzeiten:

- Vereinsheim = 2023
- Sandplatz und Parkplatz beim Vereinsheim = 2021
- Rasenspielfeld und Parkplatz = kein Pachtvertrag vorhanden

→ Aus diversen Aktenvermerken geht hervor, dass kein Pachtvertrag geschlossen worden ist. Es gibt auch keinen entsprechenden Beschluss dafür. Somit wird nach jetzigem Sachstand davon ausgegangen, dass es für das Rasenspielfeld keinen Pachtvertrag gibt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss erteilt das Einvernehmen zur Verlängerung des Pachtvertrags für das Vereinsheim der DJK Haselbach bis 31.12.2032.

Abstimmung: 9:0 (ohne Susanne Mayerhofer, Johannes Regner, Christina Roßgoderer)

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss erteilt das Einvernehmen zur Verlängerung des Pachtvertrags der DJK Haselbach für den Sandplatz mit Parkplatz bis 31.12.2032.

Abstimmung: 9:0 (ohne Susanne Mayerhofer, Johannes Regner, Christina Roßgoderer)

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss erteilt das Einvernehmen für den Abschluss eines Pachtvertrags der DJK Haselbach für den Rasenplatz mit Parkplatz bis 31.12.2032.

Abstimmung: 9:0 (ohne Susanne Mayerhofer, Johannes Regner, Christina Roßgoderer)

6. ILE Passauer Oberland – Vorberatung zur Beschlussfassung über die Umwandlung der ARGE "ILE Passauer Oberland" in den Verein "Passauer Oberland e. V." - Satzungsbeschluss und gemeindliche Mitgliedschaft.

Vom Vorsitzenden wird eingangs berichtet, dass die Gemeinde Tiefenbach im Jahr 2010 der ILE Passauer Oberland beigetreten ist. Die Eckpunkte des damaligen Gemeinderatsbeschlusses werden dabei in eigenen Worten wiedergegeben.

Die Gemeinde Tiefenbach ist bereits seit 2010 in der Arbeitsgemeinschaft "ILE Passauer Oberland". Darin haben sich zwischenzeitlich 11 Gemeinden zusammengeschlossen nach dem Motto "Gemeinsam sind wir stärker". Im Verbund kann die gesamte Region mittel- bis langfristig weiter vorangebracht, können gleich gelagerte Problemstellungen schneller gelöst und kann auf Dauer der Lebensraum unserer Bürger/-innen attraktiv und wertvoll entwickelt werden.

Bereits seit über 10 Jahren werden miteinander in den Handlungsfeldern

- Demographie
- Energie & Umwelt
- Ortsentwicklung
- Tourismus & Freizeit (in Form einer eigenen ARGE Ilztal & Dreiburgenland)
- Vereine & Ehrenamt
- Verwaltungskooperation
- Wirtschaft

gemeinsame Fortbildungen, Veranstaltungen und Projekte entwickelt, durchgeführt und so ein Mehrwert für alle Mitgliedsgemeinden, deren Vereine, Unternehmen und Bürger/-innen erzielt. Ein weiterer Vorteil sind die hierdurch zu generierenden Förderungen bzw. Erhöhung der Fördersätze bei überkommunaler Kooperation.

Im Wesentlichen ändert sich durch die Vereinsgründung nichts. Sämtliche im Rahmen der ARGE angestoßenen Projekte werden vom Verein verantwortlich fortgeführt. Damit gegebenenfalls verbundene Fördermittelansprüche gehen auf den Verein über. Dies wird gegenüber der bzw. den Bewilligungsstellen aufgezeigt.

Die Abrechnung der Maßnahmen erfolgte bisher immer so, dass die Gemeinde Fürstenstein die Gesamtkosten über den Gemeindehaushalt vorgestreckt und nach Eingang der Förderungen eine Abrechnung für alle Gemeinden erstellt hat.

Künftig soll die Finanzierung über das Vereinskonto abgewickelt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass im Vorfeld einer Aufnahme des Geschäftsbetriebs durch den Verein von allen Mitgliedsgemeinden zunächst ein fester Betrag eingezahlt wird.

Es wird daher vorgeschlagen, zunächst jeweils 5.000 € auf das Vereinskonto einzuzahlen und künftig darüber hinaus einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu erheben. Dieser wurde erstmalig in der Gründungsversammlung am 23.06.2020 auf 100 € festgelegt und wird im Folgenden 1xjährlich in der Mitgliederversammlung bestimmt. Damit können dann die Lücke zwischen Ausgaben und eingehender Förderung gepuffert sowie gemeinsame Projekte finanziert werden.

Folgende Beschlüsse sind von allen Gemeinden zu fassen:

- Zustimmung zur Rechtsformänderung der Arbeitsgemeinschaft ILE Passauer Oberland in einen eingetragenen Verein
- Zustimmung zum vorgeschlagenen Satzungsentwurf und
- Beitritt zum Verein "Passauer Oberland e. V."

Auszug aus der Sitzung des Gemeinderats vom 25.02.2010

TOP 6 - ILEK "Passauer Oberland" – Genehmigung der "Satzung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft" – Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden – vgl. HFA 04.02.2010

Die entsprechende Satzung wurde bereits vorberaten; ergänzend zum bereitgestellten Satzungsentwurf soll in § 2 (Zweck der Gemeinschaft) in Abs. 1 folgende Nr. 12 eingefügt werden:

"Die Entwicklung eines integrierten, ländlichen Entwicklungskonzepts und dessen Umsetzung." Ansonsten hat der Haupt- und Finanzausschuss den Entwurf durchgearbeitet und dem Gemeinderat vorgeschlagen, den vorgelegten Entwurf so anzunehmen. Abzuklären ist noch, ob die Sitzungen der Beteiligungsversammlung grundsätzlich öffentlich stattfinden und ob in analoger Anwendung die Bestimmungen der KommZG bzw. der Gemeindeordnung gelten. Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt nachstehende Satzung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft: Satzung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft

§ 1 Arbeitsgemeinschaft, Name und Sitz

(1) Um Planungen der einzelnen Beteiligten und das Tätigwerden von Einrichtungen aufeinander abzustimmen und die gemeinsame wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben in einem

größeren nachbarlichen Gebiet sicher zu stellen, bilden die Beteiligten

Gemeinde Aicha vorm Wald

Gemeinde Büchlberg

Markt Eging am See

Gemeinde Fürstenstein

Gemeinde Neukirchen vorm Wald

Gemeinde Ruderting

Gemeinde Salzweg

Gemeinde Tiefenbach

Markt Tittling

eine Arbeitsgemeinschaft (Art. 4 KommZG) mit der Bezeichnung "Passauer Oberland".

- (2) Sitz der AG ist diejenige Gemeinde, die den Vorsitzenden stellt.
- (3) Die AG verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Zweck der Gemeinschaft

- (1) Im Rahmen der Aufgaben der Beteiligten verfolgt die Arbeitsgemeinschaft insbesondere
- 1. die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Strategien zur Bewältigung der negativen Auswirkungen des demographischen Wandels
- 2. die Erhaltung und Sicherung einer intakten und funktionsfähigen Umwelt
- 3. die Erhaltung und Sicherung vitaler Siedlungsstrukturen mit hoher Lebensqualität
- 4. gemeinde- und regionalübergreifende touristische Entwicklung

- 5. die Unterstützung der Landwirtschaft zur Verbesserung der Einkommenssituation regionaler Betriebe.
- 6. die Stärkung der Wirtschaft und öffentlichen Infrastruktur
- 7. die Erhaltung und Stärkung der kulturellen Vielfalt
- 8. die Verankerung einer regionalen Identität
- 9. die partnerschaftliche Kooperation der Gemeinden
- 10. die Unterstützung und Einbindung örtlicher und überörtlicher Arbeitskreise und Projektgruppen, die den Zweck der Arbeitsgemeinschaft verfolgen und den Bezug zur Bevölkerung sowie allen Wirtschaftsbereichen sicherstellen.
- 11. die Koordinierung und Umsetzung von Förderprogrammen und Maßnahmen im Aktionsbündnis.
- 12. die Entwicklung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes und dessen Umsetzung.

Des Weiteren wird auf den Handlungsleitfaden zur integrierten ländlichen Entwicklung hingewiesen.

(2) Die Entwicklung gemeinde- und sektorübergreifender Konzepte und Maßnahmen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit Bürgerinnen und Bürgern, Fachbehörden, Vereinigungen sowie allen Wirtschaftsverbänden und überörtlichen Arbeitskreisen und Projektgruppen dieser Arbeitsgemeinschaft.

§ 3 Beteiligtenversammlung

- (1) Die Beteiligten beraten und beschließen in der Beteiligtenversammlung. Stimmberechtigte Mitglieder mit je 1 Stimme sind die teilnehmenden Kommunen (siehe § 1). Im Übrigen richtet sich die Vertretung der Beteiligten nach deren organisationsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Jeder Beteiligte kann zur Versammlung weitere Personen (beratend) hinzuziehen. Die Beteiligten können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass andere Personen als die in Abs. 1 genannten, zur Versammlung bzw. zur Beratung einzelner Beratungsgegenstände zugelassen sind.
- (3) Weiteres ständiges Mitglied ohne Stimmrecht ist das Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern (ALE). Die Vertreter nehmen beratend an den Sitzungen teil.
- (4) Die Aufsichtsbehörden weiterer beteiligter öffentlich-rechtlicher Körperschaften haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Dies gilt auch für den Verband für Ländliche Entwicklung Niederbayern (VLE).

§ 4 Empfehlungen/Beschlüsse

- (1) Die Beteiligtenversammlung gibt Empfehlungen oder fasst Beschlüsse.
- (2) Will die Beteiligtenversammlung Empfehlungen geben, ist die unterschiedliche Auffassung Beteiligter auf Antrag in die Empfehlung aufzunehmen.
- (3) Die zuständigen Organe der Beteiligten sind verpflichtet, binnen zwei Monaten über Empfehlungen oder Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft zu befinden.

§ 5 Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Beteiligtenversammlung mit einfacher Mehrheit auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Vorsitz der Beteiligtenversammlung hat, solange von der Versammlung kein ständiger Vorsitzender bestimmt wird, der gesetzliche Vertreter derjenigen Kommune, in der die Sitzung stattfindet.
- (3) Der Vorsitzende der Beteiligtenversammlung (Vorsitzender) bereitet die Tagesordnung vor und teilt diese mit der Einladung den Beteiligten und den weiteren Sitzungsteilnehmern mit.
- (4) Der Vorsitzende hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass über die Beteiligtenversammlung eine Niederschrift angefertigt wird, die von ihm und dem Schriftführer zu unterzeichnen und anschließend den Beteiligten sowie allen Teilnehmern zu übermitteln ist. Diese können binnen 14 Tagen nach Zugang der Niederschrift widersprechen.

§ 6 Einberufung der Beteiligtenversammlung

- (1) Die Beteiligtenversammlung ist vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Ladungsfrist beträgt 8 Werktage. Am Ende jeder Beteiligtenversammlung ist über den nächsten Tagungsort zu befinden.
- (2) Vom Vorsitzenden ist eine Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens drei Beteiligte verlangen.
- (3) Die Beteiligtenversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Beteiligungspflicht

(1) Jeder Beteiligte verpflichtet sich, an den Sitzungen der Beteiligtenversammlung teilzunehmen, und den übrigen Beteiligten Auskunft im Rahmen des Zwecks der Arbeitsgemeinschaft zu geben.(2) Vertrauliche Mitteilungen und Beratungsgegenstände dürfen Dritten nicht unbefugt weitergegeben werden.

§ 8 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach Außen und vollzieht deren Beschlüsse.
- (2) Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die Sitzgemeinde. Die Erstattung besonderer Auslagen kann erfolgen, wenn sämtliche Beteiligte zustimmen.
- (3) Ihre persönlichen Auslagen tragen die Beteiligten selbst.

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Zur Deckung des Finanzbedarfs der Arbeitsgemeinschaft sind von den Beteiligten Beiträge an die kassenführende Stelle zu erbringen. Über die Höhe des Gesamtbeitrags aller Beteiligten und den Verteilungsschlüssel beschließt die Beteiligtenversammlung.
- (2) Soweit ein über den Gesamthaushalt hinausgehender Finanzbedarf entstehen sollte, hat der

Vorsitzende unverzüglich die Beteiligten zu unterrichten und einen Beschluss über die Kostentragung herbeizuführen.

- (3) Der jeweilige Vorsitzende ist zeichnungsberechtigt. Die Kassenführung obliegt der jeweiligen Sitzgemeinde, die den Vorsitz stellt.
- (4) Zur jährlichen Prüfung der Kasse werden zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Beteiligtenversammlung bestimmt.

§ 10 Aufhebung, Kündigung, Erweiterung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft wird zunächst auf vier Jahre gebildet. Sie wird um jeweils zwei Jahre fortgesetzt, wenn nicht mindestens ein Beteiligter drei Monate vor Ablauf der Frist, dem Vorsitzenden schriftlich mitteilt, dass er aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheiden will. In diesem Fall haben die zuständigen Organe der übrigen Beteiligten binnen zwei Monaten darüber zu beschließen, ob sie die Arbeitsgemeinschaft fortsetzen, ändern oder aufheben wollen.
- (2) Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (3) Verstößt ein Beteiligter trotz vorheriger Abmahnung wiederholt gegen die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten, so können die übrigen Beteiligten aufgrund einstimmigen Beschluss diesem kündigen.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaft kann sich durch Beitritt weiterer Kommunen erweitern. Über den Antrag befindet die Beteiligtenversammlung. Im Übrigen gilt § 4 dieser Vereinbarung.

§ 11 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung ist von allen Beteiligten zu beschließen und zu unterschreiben. Sie wird mit Beginn des auf die letzte Unterschrift folgenden Monats wirksam.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ... in Kraft.

Die Satzung zur Vereinsgründung wird dieser Niederschrift informativ beigefügt, so dass sich die Ausschussmitglieder bis zur Sitzung des Gemeinderats einlesen können.

Satzung für die Vereinsgründung ILE Passauer Oberland e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Passauer Oberland". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name "Passauer Oberland e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fürstenstein.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Förderung der heimatlichen Entwicklung und der kulturellen Identität, die der Zukunftssicherung im Bereich der Mitgliedsgemeinden dienen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben (mit Förderung der Mitgliedsgemeinden sowie Landesund EU-Mitteln) verwirklicht.
- 1. Unterstützung von Maßnahmen der ökologisch orientierten regionalen Entwicklung sowie der Umwelt, der Kunst und Kultur, des Landschafts- und Gewässerschutzes und des Heimatgedankens.
- 2. Bildungsangebote
- a) für neue Medien und alternative Energiequellen sowie für Methoden zur Energieeinsparung
- b) zur Qualifizierung von Bürgern im Sinne der Vereinsziele
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedsgemeinden zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - Natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres
 - Juristische Personen des privaten Rechts
 - Juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - Sonstige Vereinigungen, soweit sie rechtsfähig sind.

Über den Aufnahmeantrag, welcher der Schriftform bedarf, entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Streichung
 - bei juristischen Personen auch durch den Wegfall der Rechtsfähigkeit.
- (3) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam. Die Erklärung muss dem Vorstand bis spätestens 30. November eines Jahres zugehen. Der Austritt wird dann zum 31.12. des Folgejahres wirksam.
- (4) Den Ausschluss kann der Vorstand oder ein Mitglied bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Die Mitgliederversammlung hat über den Ausschlussantrag innerhalb von drei Monaten seit seinem Eingang zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor seinem Ausschluss von der Mitgliederversammlung persönlich gehört zu werden.

(5) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auch auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

§ 4 Organe

Organe des Vereins "Passauer Oberland e.V." sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand i. S. d. § 26 BGB.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen. Das Stimmrecht der Mitgliedsgemeinden wird durch den Ersten Bürgermeister ausgeübt.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - die Grundsätze der Vereinsarbeit,
 - die Aufhebung der Mitgliedschaft,
 - die Wahl des 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreters, des Schatzmeisters und zweier Rechnungsprüfer,
 - die Änderung der Satzung,
 - den Geschäftsbericht für den Verein und den Rechnungsprüfungsbericht für den Vereinshaushalt,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
 - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Anstellung von Beschäftigten,
 - die Auflösung des Vereins.
- (4) Der 1. Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schatzmeister und die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Bürgermeister gewählt. Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und die Rechnungsprüferscheiden aus ihrem Amt aus, wenn ihr Beamtenverhältnis endet oder sie in den Ruhestand eintreten. Scheidet eine dieser Personen vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen einen Nachfolger. Die Wahlperiode des 1. Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer dauert zwei Jahre.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der Geschäftsstelle nach vorheriger Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche einberufen. Die Tagesordnung mit Ankündigung der Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen, ist beizufügen. Eine darüber hinaus gehende Ergänzung der Tagesordnung ist nur möglich, wenn alle Mitglieder in der geladenen Sitzung anwesend sind und dieser

Ergänzung zustimmen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragt/beantragen.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem weiteren Bürgermeister in dieser Reihenfolge geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.
- (7) Beiräte werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gebildet.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S. d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter und zwar jeder für sich allein, vertreten den Verein nach außen (§ 26 Abs. 2 BGB).
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins "Passauer Oberland e. V." nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen berufen.
- (5) Der Vorstand arbeitet innerhalb des vorgegebenen Rahmens eng mit den staatlichen Verwaltungsstellen wie z. B. der Regierung von Niederbayern, dem Landratsamt Passau, dem Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern und weiteren Verbänden und Organisationen zusammen.
- (6) Zur Unterstützung des Vorstands wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle mit dem Namen "Geschäftsstelle des Passauer Oberland e.V". Sie unterstützt den Vorstand nach § 26 Abs. 1 BGB nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (2) Die Finanzierung der "Geschäftsstelle des Passauer Oberland e.V." wird gemeinsam von allen Mitgliedern getragen. Etwaige Fördermöglichkeiten sind auszuschöpfen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann im Benehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelnden Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 Aufbringung der Mittel

- (1) Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuwendungen auf. Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliedsbeiträge für das jeweils darauffolgende Kalenderjahr fest.
- (2) Vor Beginn jeder Einzelmaßnahme werden Kosten, Beteiligungs- bzw. Umlageschlüssel, Teilnehmerkreis und Defizitregelung per Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Geschäftsstelle wird grundsätzlich seitens der beteiligten Kommunen über einen festgelegten Umlagebeitrag finanziert. Der Umlagebeitrag wird in der Mitgliedsversammlung für das jeweils darauffolgende Kalenderjahr festgelegt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtige Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen gemäß § 2 Abs. 5 an die Mitgliedsgemeinden zu gleichen Teilen. Das zugefallene Vermögen dürfen die Mitgliedsgemeinden nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wir erklären hiermit den Beitritt zum Verein Passauer Oberland:

- Gemeinde Aicha v. Wald
 - Gemeinde Büchlberg
- Gemeinde Fürstenstein
 - Markt Eging am See
- Gemeinde Neukirchen v. Wald
 - Gemeinde Ruderting
 - Gemeinde Salzweg
 - Gemeinde Tiefenbach
 - Markt Tittling
 - Gemeinde Witzmannsberg
 - Markt Windorf

Beschluss 1:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Zustimmung zur Rechtsformänderung der Arbeitsgemeinschaft ILE Passauer Oberland in einen eingetragenen Verein.

Abstimmung: 9:0 (ohne Susanne Mayerhofer, Johannes Regner, Christina Roßgoderer)

Beschluss 2:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Inhalt des Satzungsentwurfs für den "Passauer Oberland e. V." vom 23.06.2020 zur Kenntnis und empfiehlt dem Gemeinderat die Zustimmung.

Abstimmung: 9:0 (ohne Susanne Mayerhofer, Johannes Regner, Christina Roßgoderer)

Beschluss 3:

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt einer Mitgliedschaft der Gemeinde Tiefenbach im Verein "Passauer Oberland e.V." zu und empfiehlt dem Gemeinderat dies zu bestätigen.

Abstimmung: 9:0 (ohne Susanne Mayerhofer, Johannes Regner, Christina Roßgoderer)

7. Information über den Rücktritt von Nadine Nöbauer als Jugendbeauftragte für den Ortsteil Haselbach.

Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 hat Nadine Nöbauer (Rimböck) ihren Rücktritt als Jugendbeauftragte für den Ortsteil Haselbach erklärt. Das entsprechende Schreiben wird anschließend verlesen.

8. Klärschlammentsorgung – Beratung über die Teilnahme der Gemeinde Tiefenbach an der gemeinschaftlichen öffentlichen Ausschreibung für Klärschlammentsorgung durch die ILE Passauer Oberland.

Der Vorsitzende erläutert die aktuelle Situation zur Klärschlammentsorgung. Für die Entsorgung in den Jahren 2019 und 2020 wurde bereits eine Ausschreibung im Rahmen der ILE eine Ausschreibung durchgeführt. Der Auftrag wurde damals an den einzigen Bieter (Firma Kuchler) vergeben. Anschließend werden die damaligen Eckdaten aus der Sitzung des Gemeinderats vom 28.02.2019 erläutert.

Auszug aus der Sitzung des Gemeinderats vom 28.02.2019

Information über die Eilentscheidung des 1. Bürgermeisters bezüglich der durchgeführten Vergabe der Klärschlammentsorgung.

Der Vorsitzende berichtet, dass das Büro Nigl + Mader für die "Passauer Oberland Gemeinden" eine beschränkte Ausschreibung für die Klärschlammentsorgung durchgeführt hat. Von insgesamt fünf angefragten Bietern wurde nur ein Angebot von der Firma Kuchler abgegeben. Der Entsorgungszeitraum ist laut Ausschreibung von 01.01.2019 bis 31.12.2020 (2 Jahre). Die Zuschlagsfrist war bis spätestens 08.02.2019, welche nach Rücksprache mit dem Anbieter nicht verlängert wird. Die Auswertung der Angebote ist am 31.01.2019 in der Verwaltung eingegangen, der Vergabevorschlag am 06.02.2019.

Vom Büro Nigl + Mader wird vorgeschlagen, dass der Auftrag für die Klärschlammentsorgung an die Firma Kuchler, Im Gewerbegebiet 5, 94244 Geiersthal vergeben werden soll.

Der Vergabevorschlag wird wie folgt begründet:

Allgemein haben die angefragten Firmen auf die aktuell sehr schwierige Marktlage hingewiesen: Die Kapazitäten der Firmen sind voll ausgelastet und können wegen Personalmangel (LKW-Fahrer) kaum erhöht werden. Die Entsorgungsmöglichkeiten von Klärschlamm wurden durch die neuen staatlichen Vorschriften ab 2017 massiv eingeschränkt, sodass fast nur noch eine thermische Verwertung in Frage kommt. Da es aber im Freistaat zu wenig Monoverbrennungsanlagen gibt, gestaltet sich die Entsorgung als schwierig. Die restlichen aufgeforderten Firmen haben u. a. aus den genannten Gründen kein Angebot abgeben können. Wie im Angebot ersichtlich, gibt es seit 2018 deutliche Preissteigerungen. Die Angebotspreise sind im Vergleich zu den Vorjahren als unwirtschaftlich einzustufen. Allerdings sind bei einer erneuten Ausschreibung aufgrund der aktuellen Entwicklung keine wirtschaftlicheren Ergebnisse zu erwarten. Gegebenenfalls werden bei einer erneuten Ausschreibung keine Angebote mehr abgegeben.

Somit wurde der Auftrag zu folgenden Konditionen vergeben:

Leistung: Entwässerung Nassschlamm, Abtransport + Verwertung Filterkuchen

Anfallende Menge: Nassschlamm ca. 2.000 - 2.500 m³/Jahr

Preis pro m³: 43,10 €

Die geschätzten voraussichtlichen Jahreskosten betragen 96.975 €.

→ Ein Beschluss wird nicht gefasst, da es sich um eine Information handelt!

Wie bereits in der vorigen Sitzung des Gemeinderats informiert, wurde auch Klärschlamm bei den Stadtwerken Vilshofen zur Entsorgung angeliefert, da der Klärschlamm weit günstiger entsorgt werden kann. Da der Entsorgungszeitraum bei der Firma Kuchler am 31.12.2020 endet, würde das Büro Nigl & Mader für die Gemeinden der "ILE Passauer Oberland" eine Ausschreibung durchführen. Zur Meinungsbildung wurden die Entsorgungskosten bei den Stadtwerken Vilshofen und bei der Firma Kuchler gegenübergestellt.

Kuchler:	Brutto in €/m³	
TS Gehalt 4,9%	75,57 €	
TS Gehalt 4,5%	75,57 €	
Nassschlammmenge 5,0 % in cbm	311,70	
Nasschlammmenge 4,5 % in cbm	378,00	
Gesamtmenge	689,70	
Reinigung Saugfässer (1 Std.)	148,75	
Gesamtkosten	52.267,82 €	
durchschnittl. cbm Preis	75,78 €	

Vilshofen:	Brutto in €/m³
Grundpreis bei 3% TS-Gehalt:	26,30 €
Max. TS-Gehalt:	5,50%
Aufpreis pro 0,1%	0,70 €
TS Gehalt 4,9%	39,60 €
TS Gehalt 4,6%	37,50€
Fahrtkosten Angebot Kobler Tfb-Vof	7,14 €
Nassschlammmenge 4,9 % in cbm	311,70
Nasschlammmenge 4,6 % in cbm	378,00
Gesamtmenge	689,70
Gesamtkosten	31.442,78 €
durchschnittl. cbm Preis	45,59 €

Grundsätzlich gewährt Agrolohn Kobler 2% Skonto, wodurch sich der Bruttopreis pro cbm auf 7,00 € beläuft. Dies wurde jedoch bei der Rechnung vom 11.05.2020 aufgrund verspäteter Zahlung nicht abgezogen.

Aufgrund der vorliegenden Daten und Auswertungen ist festzustellen, dass eine Entsorgung über die Stadtwerke Vilshofen für die Gemeinde günstiger ist.

Beschluss:

Tiefenbach, 2020-07-10

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst den Beschluss, dass die Gemeinde Tiefenbach nicht an der gemeinschaftlichen Ausschreibung der "ILE Passauer Oberland" teilnehmen soll. Die Entsorgung soll über die Stadtwerke Vilshofen erfolgen.

Abstimmung: 9:0 (ohne Susanne Mayerhofer, Johannes Regner, Christina Roßgoderer)

Der Vorsitzende:	Der Protokollführer:
gez.	ge7.

Christian Fürst,
Anton Mayrhofer,
1. Bürgermeister Geschäftsleiter